



Name, Vorname

30.11.201
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst



Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs  2021... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..  .. 2022 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Landgericht Dresden

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e. K., Voglerstraße 66,
01277 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Kröger, Saltzwitzer
Straße 56, 01273 Dresden

geg.:

Werner Blatt, Kugasternstraße 3, 01255
Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Franz Batters, Weißner
Landstraße 35, 01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivil-
kammer, auf die mündliche Verhand-
lung vom 14. November 2017 durch die
Rechtsch am Landgericht Dammwalder
Sitzrichter

für Recht erkannt:

1.) die Zwangsvollstreckung in die Computereinlage verteil, 1400, Seriennummer 887-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01. Dezember 2009 (Az.: 234 (255/08)) wird für unzulässig erklärt.

2.) der Kläger ist aus dem Reihenbesitz der am 25. August 2017 gefahrene Marke "Träumende Emily" von Mercedes Finik-Rehn (Präsident des Gerichtsamtlicher Landes, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 2000€ mit dem Beklagten zu befreieren.

3.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

[4.) Konsensurteilung, Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwertfestsetzung sind erlassen]

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die von dem Beklagten betriebene Zwangsversteigerung in eine Reifenschnittmaschine und Computeranlage. Daneben begeht er die unzulässige Beschlagnahme aus der Reifenschnittmaschine einer gepfändeten Statue sowie, eine Zwangsversteigerung ^{gegen den Kläger} aus einem mit dem Kläger geschlossenen Vergleich für unzulässig zu erklären.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Hofstraße 1 in 01188 Dresden. Dieser erwirbt der Kläger mit Grundstück- und Unternehmenskaufvertrag vom 01.02.2017 vom vorherigen Eigentümer Manfred Matthiesen, der auf dem Grundstück als Einzelkaufmann eine Zigarettenwerkstatt für Autos unter der Firmierung „Die Auschwanter-Profit“ mit fünf Angestellten und einem Jahresumsatz von 750.000 € / Jahr betriebe*. Nach Übertragung des Unternehmens und Grundstück führt der Kläger das Unternehmen unter Übernahme sämtlicher Maschinen, Materialien und Mitarbeiter fort. Die Firma änderte er in „Die Dresdener Auschwanter-Profit“.

Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte am 10.02.2017. Die Übernahme der

gegen einen

Herrn Matthiesen

(machen Sie klar, dass hier der Beklagte gegen einen Dritten vollstreckt).

* Manfred Matthiesen betriebe zudem auf dem Grundstück eine Kuchendekoration „Kuchendekoration“

Unternehmens wurde am selben Tag ins
Handelsregister eingetragen.

Ausschlüsse über Haltung des Klägers für
Verbindlichkeiten, die durch Mietver-
hältnissen des Einzelkaufmanns „Auto-
schlepper Pichis“ begründet wurden,
Verhalten des Klägers und Mietver-
hältnissen nicht. Auch das Handelsregister
weist keinen solchen Ausschluss auf.
Dem Beklagten wurde ebenfalls nichts
anderes mitgeteilt.

Am 01.03.2017 schloss der Kläger mit
Manfred Lehmann einen Mietvertrag
über den vorderen Grundstücksteil zu
einem monatlichen Mietpreis von 1000€.
Auf diesem Grundstück, der aus
Freizeitanlagen, Verkaufsräumen und einer
leerstehenden Lagerhalle besteht,
betreibt Manfred Lehmann seinen Auto-
handel „Autosportlicher Dresden“ weiter.
Von Mai bis Juni 2017 zahlte er den Mietpreis
nicht.
Am 08.08.2017 pfändete das Gerichts-
vollzieher eine Reifenwulstmaschine,
modell Sunde, Seriennummer 123-456-78
mit einem Wert von 4000€. Diese war
nach Betriebsübergang auf den Kläger
Teil der Maschinen des „Autosportlicher
Dresden“ ^{und dank dem Kläger auf Ersatz für ein neues Modell}
Pichis“ geworden. Wegen Umbauarbeiten
in der Werkstatt des Klägers befand
sich die Maschine zum Zeitpunkt der

in wessen Auftrag
und auf welcher
Grundlage (UStil
Lh Dresden vom...)

(überprüfen Sie auf
der nächsten Seite,
inwieweit ok)

Pfändung jenseits Kurzfristig in der
Lagerhalle auf dem am Landfried
Matthieren vermieeten Grundstückes.
Grundlage der Pfändung war ein am
02.07.2010 durch das LG Dresden (Az.
4 O 27/10) ergangene Urteil gegen Manfred
Matthieren, nach welchem dem Beklagten
ein Anspruch von 5000€ zuzustehen

der auf Verbindlich-
keiten ~~unter~~ der
"Auto schrauber
Profis fußk"

Am 29.08.2017 pfändete der Gerichtsvoll-
zieher davor eine Computeranlage
Modell Veritel, 1400, Seriennummer
S87-654. Diese ^{im Wert von 3000€} hatte Manfred Matthieren
nach Übertragung des Grundbuchs und
Unternehmen "Die Autoschauber-Profi" an
den Kläger unter Eigentumsvorbehalt
erworben und nutzte diese in den
vom Kläger angemieteten Verkaufsräumen.
Weil der Manfred Matthieren dem Kläger
für von Letzteren ausgeführte und von
Manfred Matthieren abgenommene
Arbeiten am Grundstück 5000€ schulde-
te, hatte er dem Kläger zur Sicher-
heit die streitgegenständliche Computer-
anlage zur Sicherheit. Grund für die
Pfändung im Rahmen der Zwangsver-
steigerung des Beklagten war das von
Elmirell Blatt erwirkte Urteil des LG
Dresden vom 01.12.2009 (Az. 234 (25/09))
gegen Manfred Matthieren über 4500€,
das der Beklagte als Alleinherbe verstreichte.

2x "zur Sicherheit"

auf Basis desselben Urteils platziert der
Gerichtsurrichter am selben Tag die
Statue „Träumende Emily“ von Margarete
Furtk-Röhm, die in den von Herrfried
Matthiesen angeleiteten Verkäuferräumen
im April 2017
aufgestellt ^{war} worden, nachdem das Grund-
stück auf den Käufer übertragen wurde.
Von der Entfernung der Statue durch
den Gerichtsurrichter vom Grundstück
bekam der Käufer aufgrund seiner
Suche nach Unterlagen zum Nachweis
seiner Eigentümerstellung an der straf-
befragten Computeranlage nichts mit.

✓
✓
sichere Trennung
dieses Teils von
dem Teil in
Hr. Matthiesen

Leit Schreiben vom 08.05.2017 kündigte
der Beklagte weiter an, die Zwangsver-
steigerung gegen den Käufer aus einem
mit dem Käufer vor dem LG Dresden
am 03.07.2015 (Az. 3 O 245/13) zur
Beendigung eines Rechtsstreits geschwe-
ren Vergleichs über 10.000€ zu beabrich-
tigen. Im Vergleich hatte sich der
Käufer zur Zahlung von 10.000€ an
den Beklagten verpflichtet. Für Anhö-
rungen wird auf Anlage KG (Blatt 7A.1.)
verwiesen. Hieran hatte der Käufer
3000€ an den Beklagten gezahlt.

wegen eines
Verkehrsunfalls

Der Kläger meint, die Zwangsversteigerung in die Reitwuchermaschine sei unzulässig, da diese in seinem Eigentum stehe.

Gleiches gelte für die Computeranlage. Hierzu behauptet er, Herr von Mathiesen hätte vor der Pfändung sämtliche Kaufpreiszinsen bezahlt. Jedenfalls - so meint er - könne er aufgrund seiner erworbenen, gesicherten Rechtsposition ^{an der Anlage} gegen die Zwangsversteigerung vorgehen.

Im Hinblick auf die geplante ~~Statue~~ habe die ~~Einrichtung~~ vom Grundstück nicht zum ~~Gebäude~~ seines Vermögensplans gehört.

des Klägers
gegen ihn

Der Kläger erwidert hinsichtlich der verbleibenden Forderung von 7000 € die Aufrechnung mit einer Forderung, die ihm aufgrund eines mit dem Beklagten geschlossenen Bauvertrags aus 2012 gegen diesen zustehe. Er meint, aufgrund dieser Aufrechnung sei die Zwangsversteigerung nunmehr unzulässig. Er beantragt:

1. die Zwangsversteigerung (dieser Reitwuchermaschine) und die, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils der Landgerichte Dresden vom 07.01.2010 (17.4022/Ko)

dass die Forderung ursprünglich einmal bestanden hat, ist unstreitig. Nach dem die das deutlicher

für unzulässig zu erklären,

2. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage verteil, MUCO, Seitennummer 585-654 aufgrund der Werts des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2008 (Az.: 234 (255108)) für unzulässig zu erklären,

3. den Kläger aus dem Reiterkurs des am 23. August 2015 gegründeten Statu „Trollmennele Emily“ um vergebene Musik-Rehn (Platz der Geniduraltzeilers Neber, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3000€ um dem Beklegten zu befriedigen,

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vom dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juni 2015 (Az.: 30 345/13) für unzulässig zu erklären.

Der Beklegte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Zwangsvollstreckung in die Reiterweltermaschine sei zu Recht erfolgt, da sich diese in der Nähe des M. Hethhirschen befindet. Nach Betriebsübernahme habe der Kläger zudem für die Schulden des M. Hethhirschen und müsse die Zwangsvollstreckung dulden. Da der Kläger die geschuldete

beschränkt nur der Größe nach, stünde die Pfändung auch keine unzureichende Werts der.

Hinsichtlich des Klageentzugs zu 2.) macht er, dieser sei unzulässig. Mögliche sei allenfalls eine Klage auf Beseitigung am Ende, da nach § 1 Nr. 1 i. V. m. S. Sicherungseigentum nicht zur Erhebung einer Klage gegen die Beseitigung der Zwangsvollstreckung berechtige.

er behauptet die Anlage zu nicht vollständig besteht

mangels Titels der Klage, der ihn zur Zwangsvollstreckung berechtige sei auch der Antrag zu 3.) abzuleiten. Denn die Erlösung der Sache von Grundstück seien die Rechte der Klage ersuchen.

das bringt Sie über den entfall machen Sie deutlich, dass das die € 7.000 sind, mit denen der Kläger die Aufrechnung schlägt.

Eine Gegenforderung der Klage aus einem Bauvertrag aus 2012 beruhe nicht mehr. Diese sei beim Vergleichabschluss am 03.07.2017 in der Vergleichssumme verrechnet worden. Insoweit greife zudem die Präklusion des § 767 II ZPO.

Das Gericht hat Basis Erheben unter Vernehmung des Zeugen Förster und Kab. zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf der Sitzungsprotokoll vom 14.11.2017 (Blatt 13 f. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im feststehenden Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist hinsichtlich der Klageart zu 1.) und 2.) eine Drittmittelspruchklage nach § 771 ZPO.

Der Kläger wendet sich nicht auf Versteckungsschuldner gegen die gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung (§ 767 Nr. 1 ZPO).

Utelemus macht es hinsichtlich der Realoffenbarungsmacht sehr materiell-rechtlicher Eigentumsrecht geltend. Auch hinsichtlich der Computerklage möchte er aufgrund seiner Klage einer Sicherungsbereicherung an ihn gerichteter Realoffenbarung an der Klage gegen die Zwangsvollstreckung vorgehen. Er begehrt ausdrücklich nicht die ursprüngliche Beherrschung aus einem etwaigen Gläubiger (§ 805 ZPO).

Das hiesige Gericht folgt der herrschenden Ansicht, dass auch ein Sicherungseigentum ein Interventionsrecht i. S. d. § 771 ZPO darstellt. Es dient bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Sicherungsnahmer wie alle Eigentumsverhältnisse.

Die Zu nicht
sich gegen den
Matthiesen."

ist auch materielle-rechtlich aus Eigentum
anerkannt. Dass ^{neu} § 51 Nr. 1 insb. Sicherungs-
Eigentum im Insolvenzverfahren nur zur
abgesonderten Befriedigung, nicht aber
zur Ausgliederung berechneter Vermögen
dieser nicht zu ändern.

Auch eine Überstreckungsschmälerung nach
§ 766 ZPO ist hinsichtlich der Klageanträge
1.) und 2.) nicht statthaft. Der Kläger
legt keine Anwendung von Verfahrens-
vorschriften sondern macht materielle-
rechtliche Einwendungen geltend.

Einen Antrag gemäß § 765a ZPO hat der
Kläger nicht gestellt. Insofern kommt
es auf eine etwaige unanfechtbare
Heute der Pfändung der Reitkammer-
anlage nicht an.

Hinsichtlich der Klageanträge zu 3.) ist
die Klage auf vorläufige Befriedigung
statthaft, § 805 ZPO. In Abgrenzung
zu § 767 ZPO und § 771 ZPO macht
der Kläger keine materielle-rechtlichen
Einwendungen geltend. Vielmehr
stützt er sich auf ein Vermietungs-
planrecht als bürgerliches, besond.
Planrecht.

Für das Vorgehen gegen die Zwangs-
streckung aus dem Prozessvergleich
i. S. d. 1278 VI ZPO aus § 1278 i. S. d.

§ 754 Nr. 1 ZPO ist die Vollstreckungsab-
weisklage nach § 767 ZPO statthaft.

Der Kläger macht an Vollstreckungs-
schweher materielle-rechtliche Einwänd-
ungen gegen den titulierten Anspruch
geltend, indem er behauptet, der
durch den Titel manifestierte Zahlungs-
anspruch sei infolge seiner Aufrechnung
erloschen.

Die Zuständigkeit des Landgerichts
Dresden folgt in ähnlicher Hinsicht aus
§ 771 I, 802 ZPO für die Klageanträge
zu 1.) und 2.), aus § 805 ZPO als
Vollstreckungsgericht für den Klageantrag
zu 3.) und als Prozessgericht der
ersten Rechtsinstanz, das den Vollstreck-
ungstitel gerichtlich hat für den Klage-
antrag zu 4.) nach § 767 I ZPO.

Die Sachwerte Zuständigkeit folgt
aus §§ 1, 5, 6 i. V. m. § 23 Nr. 1, 7 I i. V. m.
ZPO

Dabei bemessen sich die Werte der
einzelnen Klageanträge gemäß § 6 BPO
nach dem Wert der gepfändeten
Sachen von 4000€ bzw. 3000€

(Antrag 1.) und 2.) bzw. den Wert
der Forderung von maximal 3000€
(Antrag 3.) bzw. den Wert der Titu-
lierten Forderung von 7.000€ (Antrag 4.).

Insgesamt (§ 5 ZPO) beträgt der Streit-
wert über 5000€.

Die Voraussetzung der objektiven Klagbarkeit des / 260 ZPO liegt vor. Es handelt sich um dieselben Parteien und dieselbe Prozessart. Ferner ist das LG Dresden für alle Klagearten zuständig.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist gegeben. Ein solches liegt vor, wenn die Zwangsvollstreckung unmittelbar bevorsteht, schon begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dies gilt hinsichtlich aller im hierigen Verfahren stattfindenden Klagearten.

Hinsichtlich der Reihenwertmarchie, Computeranlage und Statue hat durch Pfändung die Zwangsvollstreckung bereits begonnen. Diese wurden noch nicht ausgekehrt. Der Beklagte hat zudem die Vollstreckung aus dem Prozessvergleich des ZNV nach / 754 ZPO bereits angeordnet. Dass eine Vollstreckungsmasse noch nicht erstellt wurde (/ 724 ZPO) kann aufgrund Kontakter ⁷⁵⁵ berücksichtigter Vollstreckungsmaßnahmen des Rechtsschutzbedürfnis nicht beseitigen. Da es sich vorliegend um einen Streit um die Auslegung des Inhalts des Prozessvergleichs sowie ein etwaiges Gleichen der Forderung, die

durch den Vergleich begründet wurde,
geht, ist das Rechtsschutzbedürfnis
auch insoweit zu bejahen. Die Parteien
sind nicht auf die Fortsetzung des ur-
sprünglichen Rechtsstreits zu verweisen.

II. Die Klage hat nur teilweise Erfolg.
Sie ist nur im konkretisierten Umfang be-
gründet. Im übrigen ist sie unbegründet.

Die Drittwiderspruchsklage gegen die Zwangs-
versteigerung in die Zeitbewirtschaftung
ist ^{un}begründet. Dem Kläger steht zwar
infolge der Erwerbs des Unternehmens
und der dazugehörigen Maschinen
nach § 97 S. 1. Das durch sein Eigentum
ein Interventionsrecht zu. Dieser Interven-
tionsrecht ist jedoch ausgeschlossen,
da der Kläger aus Dittler für die
titulierte Forderung selbst haftet.

Normative
Grundlage für
den Ausschluss:
§ 242 BGB

Wie solche Haftung des Klägers für
die titulierte Forderung ergibt sich
aus § 20 HGB. Hiernach haftet für
alle im Betrieb der Gesellschaft be-
gründeten Verbindlichkeiten, die
früheren Betriebsinhaber, wer ein
unter besonders erworbenen Handels-
gesellschaft unter der bisherigen Firma
fortführt.

Der Kläger hat mit Unternehmensüber-

Vertrag vom 01.02.2017 das Geschäft
des H. Kattmann, des dieses als Einzel-
Kaufmann, eingetragen in das Handelsre-
gister führte (§ 15, 5 HGB) erwarben
und samt der Firma übernahmen,
Möbelen und Materialien übernehmen
und weitergeführt. Eine Eintragung
des Käufers ins Handelsregister
erfolgte am 20.02.2017. Es handelte
sich um einen Gruwerb wie Lebender.
Der Käufer behält weiter die
Führung des Geschäfts unter der
Firma „Die Autschrauben-Pickup“ im
Wesentlichen bei. Er ergreife die
Firma lediglich um den Zweck
„Dresdner“. Zur Fortführung der bisherige-
gen Firma i. S. d. § 25 III HGB ist
jedoch nicht erforderlich, dass diese
zu 100% beibehalten wird. Entscheidend
ist, dass die Firma im Kern übernommen
wird. Es ist eine einzelkaufbezogene Be-
wertung vorzunehmen, ob nach der Ver-
kehrsanschauung noch von der gleichen
Firma auszugehen ist. Wodurch ist
nach Trennung und Grenzen auch die
Kontinuität einer Kaufung anzunehmen.
Vornehmend sind die prägnanteren Teile
der Firmierung beibehalten worden. Der

Zwang "Dreidener" ist aufgrund der Ortsansässigkeit in Dresden allein nicht ausreichend, um nach der Verkehrsanweisung von einem anderen Gericht anzurufen.

Durch den Antragsantrag des Beklagten wegen der Verletzung der Generalurteil des Wagentheerhaltung aus 2009 mit M. Mathiesen bereits 2009 auch eine Gerichtsverbindlichkeit.

das findet
sich nicht in
ihrem Tatbestand

Die Klage ist auch nicht nach § 251 WZB ausgeschlossen. Weder ergab eine entsprechende Führung im Wanderregister und Bekanntmachung, noch wurde dem Beklagten mitgeteilt, dass eine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde.

Aufgrund der gerichtlichen Schlichtungsentscheidung der Klage kann der Beklagte gemäß § 421 BZB Wahlweise den Kläger in Anspruch nehmen.

Die Drittwiderspruchsklage gegen die Zwangsversteigerung in der Computer-Anlage hat dagegen Erfolg.

Dem Kläger steht ein die Verzögerung hindernder Recht zu.

Ob der Kläger im Falle der vorübergehenden Kaufpreiszahlung durch M. Mathiesen Sicherungseigentum an der Anlage

oder im Falle der nicht vollständigen
Kampfreuechtung Sicherungseigentum
am Anwartschaftsrecht der U. Kettner
erworben hat, kann er bleiben. In jedem
Fall steht dem Kläger eine geordnete
Recurpation in Form von Sicherungseigen-
tum zu, dass der Kläger gemäß
§ 29, 30 BGB nach vorübergehendem Verzug
der Partei erworben hat. Zur Ein-
ordnung des Sicherungseigentums als
Veräußerung hindernder Recht wird
auf die obigen Ausführungen verwiesen.
Sicherungseigentum an einem Anwartschafts-
recht der Kettner geordnete Position,
die bei marktigen Grundstücksbrüchen
-entsteht, wenn der Käufer ^{wegen Anwartschaft} so viele
Anforderungen erfüllt hat, dass der
Eigentümer von Verkäufer und
Käufer nicht mehr einseitig
verhindert werden kann, genügt
ebenfalls für ein Interventionsrecht.

Außerdem die Reihenweilmaschine
hat U. Kettner die Computeranlage
erst nach der Unternehmensübertragung
erworben. Der Kläger hat nicht
gemäß § 25 BGB für die Verbindlich-
keit wegen der in die Anlage
Verstrickt wird.

Sehr
schön
gesehen!

Die Klage auf vertragliche Beseitigung
gemäß § 812 ZPO aus dem Vermögensgr-
und bis zu 3000€ hat ebenfalls Erfolg.
Der Kläger hat ein Vermieterpfandrecht
gemäß § 562 BGB aus Pfand- und
Verfügungrecht, das einen bestimmten Rang
hat aus dem Pfandungspfandrecht der
Beklagten.

Dem Kläger steht ein Pfandrecht i.S.d.
§ 805 I ZPO in Form eines Vermieterpfand-
rechts zu. Pfand- und Verfügungsrechte
i.S.d. § 805 I ZPO sind die in §§ 562, 563
aufgeführten Rechte, insbesondere alle
Verfügungspfandrechte und gesetzlichen
Pfandrechte. Als ein letzteres ist das
Vermieterpfandrecht nach § 562 BGB
einzuordnen. Es entsteht mit Gehörigen
der Sache im des Mieters, vorwiegend
durch Miethafen der Sache diese
u. heißt hierzu im April 2017 nach
Abschluss des Mietvertrags mit dem
Kläger über den Grundstücks teil samt
des Verkaufserlöse als Teilwert der
Sache. Durch die Nichtzahlung
des geschuldeten Mietzinses i.H.v.
3 x 1000€ für die Monate Mai bis Juni
2017 besteht auch eine ersatzrechtliche
Forderung des Klägers aus dem

Wertverhältnis. Eine Forderung muss nicht schon vor dem Entstehen der Pfandsache entstanden sein. Das Pfandrecht beruht auch für künftige Forderungen.

Entgegen des Ansichts der Beklagten ist das Pfandrecht auch nicht durch Entfernung vom Grundstück durch den Gerichtsvollzieher erloschen.

Ein Gröschen des Vermieterpfandrechts schiedet.

✓ Gemäß § 562a BGB denn auch, wenn die Sache ohne Wissen des Vermieters vom Grundstück entfernt wird. Was

falschliche Unkenntnis steht dabei

Wissen nicht gleich. Die Entfernung

muss nicht notwendig heimlich erfolgen.

Wusste wie vorliegend der Kläger als

Vermieter von der Abwesenheit des

Gerichtsvollziehers, nahm er aber die

Entfernung der Sache wegen seiner

Sache nach Dokumenten zum Nachweis

seiner Eigenbesitznahme an einer

anderen Sache, deren Pfändung es

zu verhindern galt, zu verhindern,

so liegt allenfalls falsche Un-

kenntnis vor. Von einem Gröschen

nach § 562a BGB kann mangels Wissen

nicht ausgegangen werden.

Sachfrucht ist nicht
die Sache können sein

es ist ein Mietverhältnis

besteht. Es ist

Unkenntnis

Zudem liegt die Beweislast für ein
Gelingen der Pfandveräußerung bzw. des der
Gründer begründender Fallfaktoren beim
Besitzer. Dieses ist beweisfähig ge-
wiesen.

?

Als früher begründetes Pfandrecht geht
das Vermieterpfandrecht dem später
begründeten Pfandrecht im
Rang vor, § 411 ZPO.

Auch die erstgenannte Sachbeziehung
liegt für den Kläger als nicht an der
Verstärkung beteiligtes und Pfandrecht-
inhaber i. S. d. § 405 ZPO vor. Gleiches
gilt für den Beklagten als Pfandrecht-
pfandrechtsgläubiger.

Die Verstärkungssachverhalte gemäß
§ 407 ZPO ist jedoch unbegründet.

Die Sachbeziehung des Klägers als Verstär-
kungsschuldner sowie der Beklagten als
Verstärkungsgläubiger ergibt sich aus ihrer
Benennung der Sache im Protokollvergleich.

Dem Kläger steht jedoch keine materielle
rechtliche Abwendung gegen den Titu-
lanten Anspruchs zu.

Die vom Kläger erklärte Aufrechnung
gemäß § 387ff. BGB führt mangels
wirksamer Gegenforderung nicht zum
Gelingen der durch den Vergleich

Winnverluste der
fortbestehenden
Existenz

seiner Forderung

Wieso hat er
dann die
Kausalität?

das hängt ohne
nahezu Oberhalb
im luftleeren
Raum

ganz, warum geht
es; werfen Sie
diese Frage im
Oberhalb auf

entstandenen Forderung des Beklagten
gegen den Kläger i.H.v. 7000€.
Der Kläger ist in schon bewährter
Die Darlegungs- und Beweislast für die
die Gegenforderung begründenden Tat-
sachen trägt als für ihn vorteilhafte
Tatsachen der Kläger. Gemäß § 286 BPO
hat der Gericht unter Berücksichtigung
des gesamten Inhalts der Verhandlungen
und der Ergebnisse der Beweis auf-
nahme nach freier Überzeugung zu
entscheiden, ob eine tatsächliche
Behauptung für wahr oder unwahr
zu erachten ist. Grundsätzlich ist dabei
ein solches Maß an Gewissheit, das
zweifel schweigenden Gebiete ohne die
Einzeln auszureichen. Der Wortlaut
des der Anlage KG eingereichten
Prozessvergleichs ist im Hinblick
auf die Verrechnung der ursprünglichen
ursprünglichen Werklohnforderung des
Klägers von 7000€ ungenügend.
Gleiches gilt im Hinblick auf die
Aussagen des Beklagten Förster und
Kells. Während der Kluge Förster
zum Inhalt der Vergleichsverhandlung
zwischen dem Kläger und dem Be-
klagten mangels Anwesenheit keine er-

gleiche Aussage bezüglich des Beweis-
themas machen konnte, Vermög auch
die Aussage der Zugin Kabal
Ehefrau des Klägers, dass habe im
Gespräch nach der Verhandlung gesagt,
die Forderung von 7000€ aus dem
Bauvertrag sei durch den Prozeßvergleich
nicht abgegolten das Gericht nicht
von der Richtigkeit der klägerischen
Verträge nach dem Maßstab der
§ 286 I ZPO zu überzeugen. Die Zugin
war gerade nicht bei der Zeit die
Bestimmung der Vertragsinhalts der
Vergleichs maßgeblichen Verhand-
lungen anwendend (§ 113, 157 ZPO).

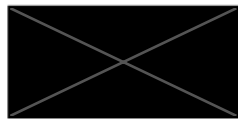
[Entscheidung über die Kosten und
vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen]

Rechtsmittelbelehrung:

Berufung zum OLG Saarbr., § 511 ZPO, I Z. 1,
§ 513 ZPO
§ 513 ZPO, I Z. 2
GVL

Unterschrift des Vorsitzenden
Dillmann

Liebe Frau



Rubrum + Tenor sind formal in Ordnung.

Zum Tatbestand verweise ich auf die Randbemerkungen. Schön ist, dass Sie den Teil zu Matthiasen von dem Teil zum Vergleich zwischen den Parteien trennen. Bei den Rechtsansichten der Parteien könnten Sie sich auch kürzer fassen.

Erfreulich präzise und inhaltlich nicht zu beanstanden sind die Ausführungen zur Zulässigkeit

Stark sind die Ausführungen zum Antrag zu 1).

Gleiches gilt für den Antrag zu 2).

Beim Antrag zu 3) habe ich nur sprachliche Kritik (siehe 19 unten).

Beim Antrag zu 4) hätten Sie eindeutig (siehe 21) deutlicher machen sollen, was Sie prüfen: Ist die ursprünglich behauptete Forderung des K, die unstrittig mal bestand, durch den Vergleich untergegangen? Die Frage der Beweislast war hier nicht so einfach (vgl. Prospekt).

Wegen der Ausführungen zum Antrag zu 4)

„nur“ gut (13 Punkte)



2.12.2021